

Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente

Zur Stützung des Rechtsmittels macht der Rechtsmittelführer zwei Rechtsmittelgründe geltend.

1. Rechtsfehler des Gerichts für den öffentlichen Dienst hinsichtlich des Umfangs des Anspruchs auf rechtliches Gehör:

— Das Gericht für den öffentlichen Dienst habe — ohne sich auf Rechtsprechung zu stützen und ohne besondere Begründung — den Anwendungsbereich des Anspruchs auf rechtliches Gehör weit ausgelegt und nicht nur die gegen eine Person erhobenen Vorwürfe, sondern auch die Konsequenzen ihres Verhaltens einbezogen. Ferner widerspreche die vom Gericht für den öffentlichen Dienst vertretene Auffassung zum Umfang des Anspruchs auf rechtliches Gehör seinen eigenen Feststellungen im angefochtenen Urteil.

2. Rechtsfehlerhafte Beurteilung der Frage, ob das Verfahren ohne die behauptete Unregelmäßigkeit einen anderen Ausgang hätte nehmen können, durch das Gericht:

— Da das Gericht für den öffentlichen Dienst anerkannt habe, dass das Vertrauensverhältnis zwischen dem Rechtsmittelbeklagten und dem Rechtsmittelführer unheilbar zerrütet sei, wäre das Ergebnis ohne die behauptete Unregelmäßigkeit dasselbe gewesen.

**Klage, eingereicht am 20. Juli 2015 — Morgan & Morgan/HABM — Grupo Morgan & Morgan
(Morgan & Morgan)**

(Rechtssache T-399/15)

(2015/C 311/61)

Sprache der Klageschrift: Englisch

Verfahrensbeteiligte

Klägerin: Morgan & Morgan International Insurance Brokers S.r.l. (Conegliano, Italien) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwalt F. Gatti und Rechtsanwältin F. Caricato)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (HABM)

Anderer Beteiligter im Verfahren vor der Beschwerdekammer: Grupo Morgan & Morgan (Ciudad de Panamá, Panama)

Angaben zum Verfahren vor dem HABM

Antragstellerin: Klägerin

Streitige Marke: Gemeinschaftsbildmarke mit den Wortbestandteilen „Morgan & Morgan“ — Anmeldung Nr. 11 596 087

Verfahren vor dem HABM: Widerspruchsverfahren

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des HABM vom 7. Mai 2015 in der Sache R 1657/2014-1

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die Klage für zulässig und begründet zu erklären;
- die angefochtene Entscheidung abzuändern;
- die Gemeinschaftsmarke Nr. 11 596 087 für die Morgan & Morgan International Insurance Brokers s.r.l. endgültig zur Eintragung in Klasse 36 zuzulassen;
- dem HABM die Kosten der drei Verfahren aufzuerlegen.

Angeführter Klagegrund

- Verstoß gegen Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung Nr. 207/2009.

Klage, eingereicht am 22. Juli 2015 — Republik Polen/Europäische Kommission**(Rechtssache T-402/15)**

(2015/C 311/62)

*Verfahrenssprache: Polnisch***Parteien**

Klägerin: Republik Polen (Prozessbevollmächtigter: B. Majczyna)

Beklagte: Europäische Kommission

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- den Beschluss der Europäischen Kommission vom 11. Mai 2015 (bekannt gegeben unter Aktenzeichen C[2015] 3228) über die Verweigerung eines finanziellen Beitrags aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung für das Großprojekt „Europäisches gemeinsames Dienstleistungszentrum — Intelligente Logistiksysteme“ als Teil des operationellen Programms „Innovative Wirtschaft“, das von der Strukturhilfe im Rahmen des Ziels „Konvergenz in Polen“ erfasst wird, für nichtig zu erklären;
- der Europäischen Kommission die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Zur Stützung der Klage macht die Klägerin vier Klagegründe geltend.

1. Erster Klagegrund: Verstoß gegen Art. 41 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 56 Abs. 3 und Art. 60 Buchst. a der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 und gegen den Grundsatz der loyalen Zusammenarbeit durch die Beurteilung des Projekts in einer Weise, die über die vom Begleitausschuss festgelegten Auswahlkriterien hinausgehe, obwohl diese Kriterien zum Zeitpunkt ihrer Festlegung von der Kommission nicht in Frage gestellt worden seien, sowie Verstoß gegen Art. 41 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 durch eine erhebliche Überschreitung der Frist für die Beurteilung des Projekts.
2. Zweiter Klagegrund: Falsche Auslegung der Voraussetzungen für die Bewilligung der Kofinanzierung aus Mitteln des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) durch die Annahme, es könnten nur Investitionen mit dem größten Potenzial der Verbreitung (Diffusion) von Innovationen kofinanziert werden, und falsche Beurteilung des Projekts durch die Annahme, dass es wegen fehlender Innovationskraft keine Übereinstimmung mit dem operationellen Programm „Innovative Wirtschaft“ gewährleiste.